

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/26891 –**

Entwurf eines Gesetzes

**zu der Notifikation betreffend die Regeln
für die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmern gemäß dem Protokoll über die
Koordinierung der sozialen Sicherheit zum Handels-
und Kooperationsabkommen vom 30. Dezember 2020
zwischen der Europäischen Union
und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits
und dem Vereinigten Königreich Großbritannien
und Nordirland andererseits**

- b) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/27517 –**

Entwurf eines Gesetzes

**zu der Notifikation betreffend die Regeln
für die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmern gemäß dem Protokoll über die
Koordinierung der sozialen Sicherheit zum Handels-
und Kooperationsabkommen vom 30. Dezember 2020
zwischen der Europäischen Union
und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits
und dem Vereinigten Königreich Großbritannien
und Nordirland andererseits**

**c) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/26892 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Koordinierung der sozialen Sicherheit
mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland
(SozSichUKG)**

**d) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/27518 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Koordinierung der sozialen Sicherheit
mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland
(SozSichUKG)**

A. Problem

Zu den Buchstaben a bis d

Artikel SSC.11 Absatz 2 des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit des genannten Handels- und Kooperationsabkommens sieht für die Mitgliedstaaten der EU die Option vor, die bisherigen EU-Regeln zur sozialversicherungsrechtlichen Entsendung von Arbeitnehmern und Selbständigen in den Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich für die Gültigkeitsdauer des Protokolls (15 Jahre) weiterhin anzuwenden. Diese Beibehaltung ist jedoch nur für Mitgliedstaaten möglich, die dies der Europäischen Union bis zum 15. Januar 2021 mitgeteilt haben. Anschließend ist eine solche Notifikation nicht mehr zulässig, der Widerruf der Notifikation hingegen kann gemäß Artikel SSC.11 Absatz 8 des Protokolls jederzeit erfolgen.

Eine Fortdauer der bisherigen sozialversicherungsrechtlichen Entsenderegeln ist aus Sicht der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sowie der Bundesregierung sinnvoll und liegt im Interesse hiesiger Unternehmen und ihrer zeitweise im Vereinigten Königreich eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Durch die Fortgeltung wird schließlich sichergestellt, dass weiterhin lediglich vorübergehend im anderen Staat eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbständige nicht kurzzeitig in das Sozialversicherungssystem des anderen Staates und anschließend wieder zurück wechseln müssen. Ein solcher Wechsel in der Kranken-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung wäre immer mit

einem erheblichen Verwaltungsaufwand sowie einer Fragmentierung der Sozialversicherungsbiographie, aber nicht automatisch mit einem höheren/besseren Versicherungsschutz verbunden.

Bestimmungen zum anwendbaren Recht bei Entsendungen sind deshalb auch keine Regelungen, die ansonsten ausschließlich innerhalb der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz existieren. Auch die bilateralen Sozialversicherungsabkommen, die Deutschland mit vielen anderen Staaten außerhalb der EU abgeschlossen hat, enthalten als zentralen Bestandteil eine ähnliche Regelung.

Völkervertragsrechtlich gehen die Fraktionen der CDU/CSU und SPD sowie die Bundesregierung jedoch davon aus, dass die Entscheidung für oder gegen die in Artikel SSC.11 des Protokolls vorgesehene Möglichkeit dem Gesetzgeber obliegt, also ein Vertragsgesetz erforderlich ist. Dies steht nicht im Widerspruch zu der Tatsache, dass das Abkommen selbst rechtlich zulässig als reines EU-Abkommen abgeschlossen wurde. Da jedoch ein förmliches Vertragsgesetz nicht rechtzeitig bis zum 15. Januar 2021 verabschiedet und in Kraft gesetzt werden konnte, hatte das Kabinett am 13. Januar 2021 zur Sicherstellung der Entscheidungsmöglichkeit des Gesetzgebers eine fristwahrende Notifikation beschlossen.

Neben der Entscheidung über die Fortdauer der Entsenderegelungen müssen auch die Zuständigkeiten für die Umsetzung des Protokolls und seiner Anhänge gesetzlich geregelt werden. Dies betrifft insbesondere die notwendige Festlegung der Verbindungsstellen und Zugangsstellen für den elektronischen Datenaustausch mit dem Vereinigten Königreich.

B. Lösung

Zu den Buchstaben a und b

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz wird der fristwährend erfolgten Notifikation betreffend die Anwendung der Regeln für die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß dem Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit zugestimmt und die Anwendung der in Artikel SSC.11 Absatz 1 des Protokolls beschriebenen Entsenderegelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbständige bestätigt. Diese Regeln entsprechen den bislang im Verhältnis zu GBR gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit geltenden sozialversicherungsrechtlichen Entsenderegelungen.

Zu den Buchstaben a und b

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26891 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/27517.

Zu den Buchstaben c und d

Mit dem folgenden Gesetz werden die für das Protokoll zuständige deutsche Behörde, die deutschen Verbindungsstellen, die zuständigen deutschen Stellen für die Feststellung des anwendbaren Rechts sowie die deutschen Zugangsstellen für den grenzüberschreitenden elektronischen Datenaustausch festgelegt.

Die Zuständigkeiten entsprechen den bisherigen Zuständigkeiten für Großbritannien betreffende Sachverhalte nach den Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (EG) 883/2004 und (EG) 987/2009.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26892 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/27518.

C. Alternativen

Buchstaben a bis d

Ausweislich der Gesetzentwürfe keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu den Buchstaben a bis d

Ausweislich des Gesetzentwurfs keine unmittelbaren Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu den Buchstaben a bis d

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu den Buchstaben a bis d

Die Regelungen des Gesetzes führen zu keinem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine Angabe.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu den Buchstaben a bis d

Für die Verwaltung wird eine neue Informationspflicht eingeführt.

F. Weitere Kosten

Zu den Buchstaben a bis d

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Gesetz nicht zu erwarten, da Kosten für die Wirtschaft und die vom Abkommen betroffenen Personen nicht entstehen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26891 unverändert anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27517 für erledigt zu erklären;
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26892 unverändert anzunehmen;
- d) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27518 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 24. März 2021

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias Bartke
Vorsitzender

Jutta Krellmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Jutta Krellmann

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/26891** ist in der 212. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Februar 2021 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Auswärtigen Ausschuss, den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/27517** ist in der 217. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. März 2021 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Auswärtigen Ausschuss, den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen worden. Der Parlamentarische Beirat berät gutachtlich über die Vorlage.

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/26892** ist in der 212. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Februar 2021 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Auswärtigen Ausschuss, den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/27518** ist in der 217. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. März 2021 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Auswärtigen Ausschuss, den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen worden. Der Parlamentarische Beirat berät gutachtlich über die Vorlage.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu den Buchstaben a und b

Nach Artikel SSC.11 Absatz 2 des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit (im Folgenden: Protokoll) des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits besteht für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Regeln zur sozialversicherungsrechtlichen Entsendung von Arbeitnehmern und Selbständigen in seinen Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens weiterhin anzuwenden, wenn sie dies der Europäischen Union mitteilen. Die Beibehaltung der sozialversicherungsrechtlichen Entsenderegelungen ist nur für solche Mitgliedstaaten möglich, die dies der EU bis 15. Januar 2021 mitgeteilt haben. Anschließend ist eine Notifikation ausgeschlossen. Ein Widerruf der Notifikation hingegen kann nach Artikel SSC.11 Absatz 8 des Protokolls jederzeit erfolgen, heißt es in dem Gesetzentwurf.

Inhaltlich ist die Beibehaltung der bisherigen sozialversicherungsrechtlichen Entsenderegelungen auch nach dem Brexit sinnvoll. Auch die Sozialversicherungsabkommen, die Deutschland mit vielen Drittstaaten abgeschlossen hat, enthalten eine ähnliche Regelung als zentrales Element der Abkommen.

Völkervertragsrechtlich wird davon ausgegangen, dass für eine Entscheidung für oder gegen diese Möglichkeit ein Vertragsgesetz erforderlich ist. Da jedoch ein förmliches Vertragsgesetz nicht rechtzeitig bis zum 15. Januar 2021 verabschiedet und in Kraft gesetzt werden konnte, ist zur Sicherstellung der Entscheidungsmöglichkeit des

Gesetzgebers eine fristwahrende Notifikation auf Grundlage eines Kabinettsbeschlusses vom 13. Januar 2021 erfolgt.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll die Notifikation betreffend die Anwendung der Regeln der Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß Artikel SSC.11 Absatz 2 des Protokolls die nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten.

Zu den Buchstaben c und d

Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits mit seinem Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit (im Folgenden: Protokoll) nebst Anlagen regelt die künftige Koordinierung der sozialen Sicherheit in den Bereichen Renten-, Unfall-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung zwischen der Europäischen Union (EU) und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (GBR). Die Regelungen sind nach Prinzipien gestaltet, die auch innerhalb der EU für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gelten, heißt es in dem Gesetzentwurf.

Nach Artikel SSCI.71 des Anhangs SSC-7 zum Protokoll müssen die Mitgliedstaaten ihre jeweiligen nationalen zuständigen Behörden, Verbindungsstellen, zuständigen Stellen und Zugangsstellen sowie die im Sinne des Anhangs SSC-7 bezeichneten Träger und Stellen dem Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit mitteilen.

Um den entsprechenden Festlegungen eine innerstaatlich gesicherte Rechtsgrundlage zu verschaffen, soll die Festlegung der zuständigen Behörde, der zuständigen Träger, der Verbindungsstellen sowie der Zugangsstellen in einem eigenständigen Gesetz zur Koordinierung der sozialen Sicherheit mit GBR erfolgen.

Die Festlegung der zuständigen Behörde, der Verbindungsstellen, der zuständigen Träger für die Feststellung des anwendbaren Rechts sowie der Zugangsstellen erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeiten für die Koordinierung der sozialen Sicherheit mit GBR im Rahmen der Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (EG) 883/2004 und (EG) 987/2009.

Die Festlegung der bezeichneten Träger und Stellen erfolgt durch Erklärung im Gemeinsamen Ministerialblatt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Auswärtige Ausschuss**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Gesundheit** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26891 in ihren Sitzungen am 24. März 2021 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs ohne Änderung empfohlen.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** und der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26891 ebenfalls in ihren Sitzungen am 24. März 2021 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs ohne Änderung empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26891 in seiner Sitzung am 24. März 2021 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs ohne Änderung empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27517 in seiner Sitzung am 24. März 2021 abschließend beraten und ihn mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für erledigt erklärt.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27517 in seiner Sitzung am 24. März 2021 abschließend beraten und ihn mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP für erledigt erklärt.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Gesundheit** und der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27517 in ihren Sitzungen am 24. März 2021 abschließend beraten und einvernehmlich für erledigt erklärt.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 70. Sitzung am 24. Februar 2021 mit dem Entwurf eines Gesetzes zu der Notifikation betreffend die Regeln für die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß dem Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit zum Handels- und Kooperationsabkommen vom 30. Dezember 2020 zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (Bundesratsdrucksache 103/21) befasst.

Folgende Aussage zur Nachhaltigkeit wurde in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Das Gesetz berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

„Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist nicht gegeben.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

Zu Buchstabe c

Der **Auswärtige Ausschuss**, der **Ausschuss für Inneres und Heimat**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie**, der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Gesundheit** und der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26892 in ihren Sitzungen am 24. März 2021 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs ohne Änderung empfohlen.

Zu Buchstabe d

Der **Auswärtige Ausschuss** und der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27518 in ihren Sitzungen am 24. März 2021 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD für erledigt erklärt.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Gesundheit** und der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27518 in ihren Sitzungen am 24. März 2021 abschließend beraten und einvernehmlich für erledigt erklärt.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige**

Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag in seiner 70. Sitzung am 24. Februar 2021 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Koordinierung der sozialen Sicherheit mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (SozSichUKG) (Bundesratsdrucksache 102/21) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz ist gemessen an den einzelnen Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie nicht gegeben.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

„Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs), Indikatorenbereiche und Indikatoren:

Leitprinzip 2 – Global Verantwortung wahrnehmen,

Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern,

SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen,

SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,

SDG 10 – Weniger Ungleichheiten und

SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.

Der Gesetzentwurf beabsichtigt die Regelung künftige Koordinierung der sozialen Sicherheit in den Bereichen Renten-, Unfall-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung zwischen der Europäischen Union (EU) und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (GBR). Zwar wird auf den Bezug zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie hingewiesen und richtigerweise festgestellt, dass die betreffenden Regelungen keinen direkten Bezug zur Indikatorik der Strategie aufweisen, jedoch wäre ein Bezug zu den Leitprinzipien 2 – Globale Verantwortung und 5 – Sozialer Zusammenhalt ebenso wie zu den Zielen 3 – Gesundheit und Wohlergehen, 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, 10 – Weniger Ungleichheiten und 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen ausdrücklich wünschenswert.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist dennoch plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26891 in seiner 114. Sitzung am 3. März 2021 aufgenommen und in seiner 115. Sitzung am 24. März 2021 abgeschlossen. Dabei hat der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26891 ohne Änderung empfohlen

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratung des in seinem Regelungsteil textidentischen Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/27517 in seiner 115. Sitzung am 24. März 2021 aufgenommen und ihn einvernehmlich für erledigt erklärt.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26892 in seiner 114. Sitzung am 3. März 2021 aufgenommen und in seiner 115. Sitzung am 24. März 2021 abgeschlossen. Dabei hat der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26892 ohne Änderung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratung des in seinem Regelungsteil textidentischen Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/27518 in seiner 115. Sitzung am 24. März 2021 aufgenommen und ihn einvernehmlich für erledigt erklärt.

Berlin, den 24. März 2021

Jutta Krellmann
Berichterstatteerin

